

BEBAUUNGSPLAN  
„PV EHEMALIGE TONTEICHE - NIEMEGK“  
DER STADT NIEMEGK

**BRUCKBAUER & HENNEN**

SCHILLERSTRASSE 45  
14913 JÜTERBOG

**Vorentwurf**  
**Stand: August 2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Begründung</b>	<b>4</b>
<b>I. Planungsgegenstand</b>	<b>4</b>
1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung	4
2. Beschreibung des Plangebiets	5
2.1. Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	5
2.2. Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich	5
2.3. Geltendes Planungsrecht	8
2.4. Verkehrserschließung	8
2.5. Technische Infrastruktur/Leitungen	8
2.6. Bergbau	8
2.7. Naturschutz, Wasser, Umwelt	8
2.7. Denkmalschutz	9
3. Planerische Ausgangssituation	11
3.1. Baugesetzbuch und EEG 2023	11
3.2. Ziele und Grundsätze der Raumordnung	11
3.3. Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark	12
3.4. Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan	12
3.5. Sonstige städtebauliche Planungen der Stadt	13
3.6. Benachbarte Bebauungspläne	13
4. Entwicklung der Planungsüberlegung	14
<b>II. Planinhalt</b>	<b>16</b>
5. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt	16
6. Begründung der Festsetzungen	16
6.1 Art der baulichen Nutzung	16
6.2 Maß der baulichen Nutzung	16
6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	17
6.4 Grünfläche	17
6.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	17
6.10 Flächenbilanz	20
<b>B. Verfahren</b>	<b>21</b>
<b>C. Rechtsgrundlagen</b>	<b>22</b>
<b>D. Anlagen</b>	<b>23</b>
10. Textliche Festsetzungen	23

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage im Raum (©GeoBasis-DE/LGB 2025).....	4
Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan auf ALKIS Grundlage (©GeoBasis-DE/LGB 2025).....	5
Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich .....	6
Abbildung 4: Fotos, Quelle Bruckbauer & Hennen GmbH .....	7
Abbildung 5: Schutzgebiete im Umkreis des Geltungsbereiches .....	9
Abbildung 6: Bodendenkmale im Umkreis des Geltungsbereiches .....	10
Abbildung 7: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP 2008 .....	13
Abbildung 8: Skizze der Konstruktion der Module, Quelle: Enertek.....	14
Abbildung 9: Belegungsplan, Teil A; Quelle: Enertek .....	14
Abbildung 10: Belegungsplan, Teil B; Quelle: Enertek .....	15

## A. Begründung

### I. Planungsgegenstand

#### 1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Um die Folgen des Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt weitestgehend zu bewahren, ist der Ausstieg aus der gefährlichen Atomkraft und den fossilen Energien – allen voran der Kohle – unabdingbar. Der ökologisch verträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien daher von zentraler Bedeutung für die künftige Energieversorgung. Nur, wenn die Erneuerbaren möglichst schnell einen großen Teil unserer Stromversorgung übernehmen, können wir auf fossile Energieträger und Atomkraftwerke verzichten.

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland und ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird das Ziel verfolgt, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern. Gemäß dem EEG 2023 sollen im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021 und 2023) wurde ein verstärkter Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen angeschoben.

Die ehemalige Abbaufäche soll einer Nachnutzung mit einer Solaranlage zugeführt. Der entsprechende Abschlussbetriebsplan sieht diese Nachnutzung vor.

Die Stadt Niemegek hat am 28.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV Ehemalige Tonteiche - Niemegek“ gefasst. Ziel ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Bereits im Vorhinein wurden die Träger öffentlicher Belange mittels Scoping (Anschreiben vom 01.12.2022) um Zuarbeit gebeten. Inhalte der Stellungnahmen wurden in den Vorentwurf eingearbeitet.

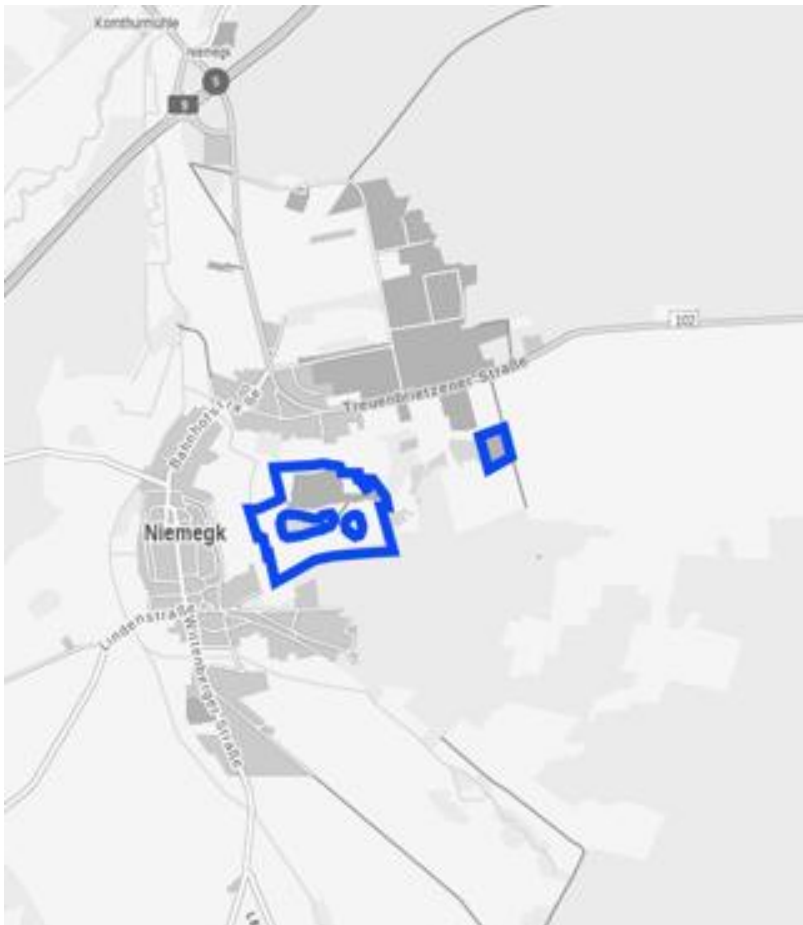


Abbildung 1: Lage im Raum (©GeoBasis-DE/LGB 2025)

## 2. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 29 ha. Es besteht aus zwei Teilbereichen: Teil A umfasst die Flächen des ehemaligen Tontagebaus, Teil B umfasst eine kleinere, davon östlich gelegene Fläche.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich der Stadt Niemeck im Bereich eines ehemaligen Tontagebaus. Das Plangebiet ist geprägt durch Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und wassergefüllte Restlöcher des ehemaligen Tonabbaus. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden grenzen Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft an, daran anschließend Wohnbauflächen, dann der Verlauf der B 102, im Osten und Süden ein Feldweg, daran anschließend Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen, Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet sowie Wohnbauflächen, im Westen befinden Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft, daran anschließend Wohnbauflächen.

Im Osten des Plangebietes befinden sich Windkraftanlagen.

### 2.1. Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Niemeck:

- Teilgebiet A mit etwa 27 ha: Es betrifft die Flur 11 der Gemarkung Niemeck mit den Flurstücken 41–57, 64–82, 98–107, 108/1, 108/3, 108/4, 109–118, 119/2, 120, 121, 122, 143/1, 144/1, 307, 177/2, 177/3, 310.
- Teilgebiet B mit etwa 22 ha: Es betrifft die Flur 11 der Gemarkung Niemeck mit den Flurstücken 177/2 und 177/3.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Privateigentum.

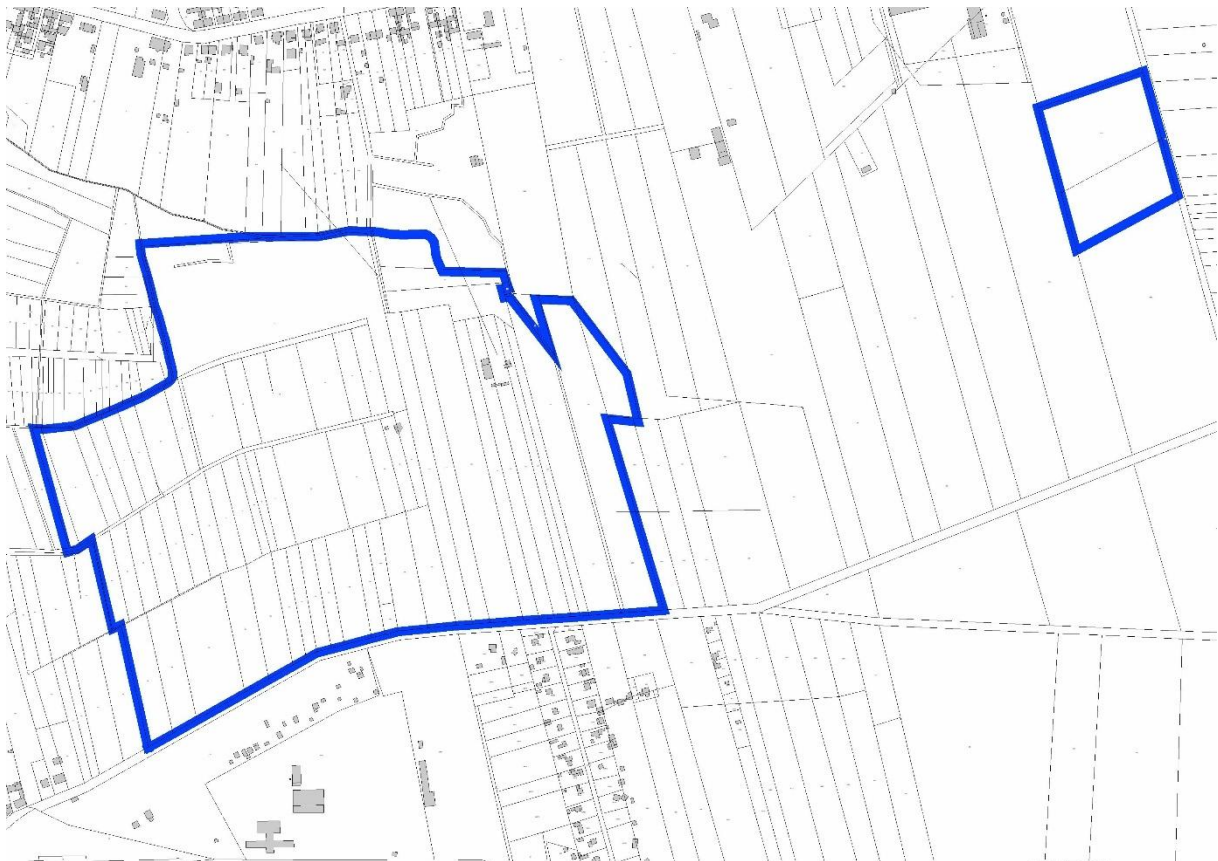


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan auf ALKIS Grundlage (©GeoBasis-DE/LGB 2025)

### 2.2. Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich

Bei dem Teil A handelt es sich um den ehemaligen Tontagebau. Das Plangebiet ist geprägt durch Abbauhalden, Grünflächen und wassergefüllte Restlöcher des ehemaligen Tonabbaus. Einzelne kleinere Gebäude des Abbaubetriebes und Fahrwege sind vorhanden. In den Randbereichen des Geltungsbereiches befinden sich Grün- und Brachflächen mit zum Teil vorhandenem Aufwuchs. Die wasserführenden Restlöcher sind aus dem Geltungsbereich ausgeklammert. Im Südosten des Geltungsbereiches – Teil A sind Waldflächen.

Bei Teil B handelt es sich um eine Brachfläche, welche insbesondere in den Randbereichen bereits durch Sukzessionsflächen (Grünflächen mit Aufwuchs, Waldbereiche, Gehölzinseln) gekennzeichnet ist. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Deponie.

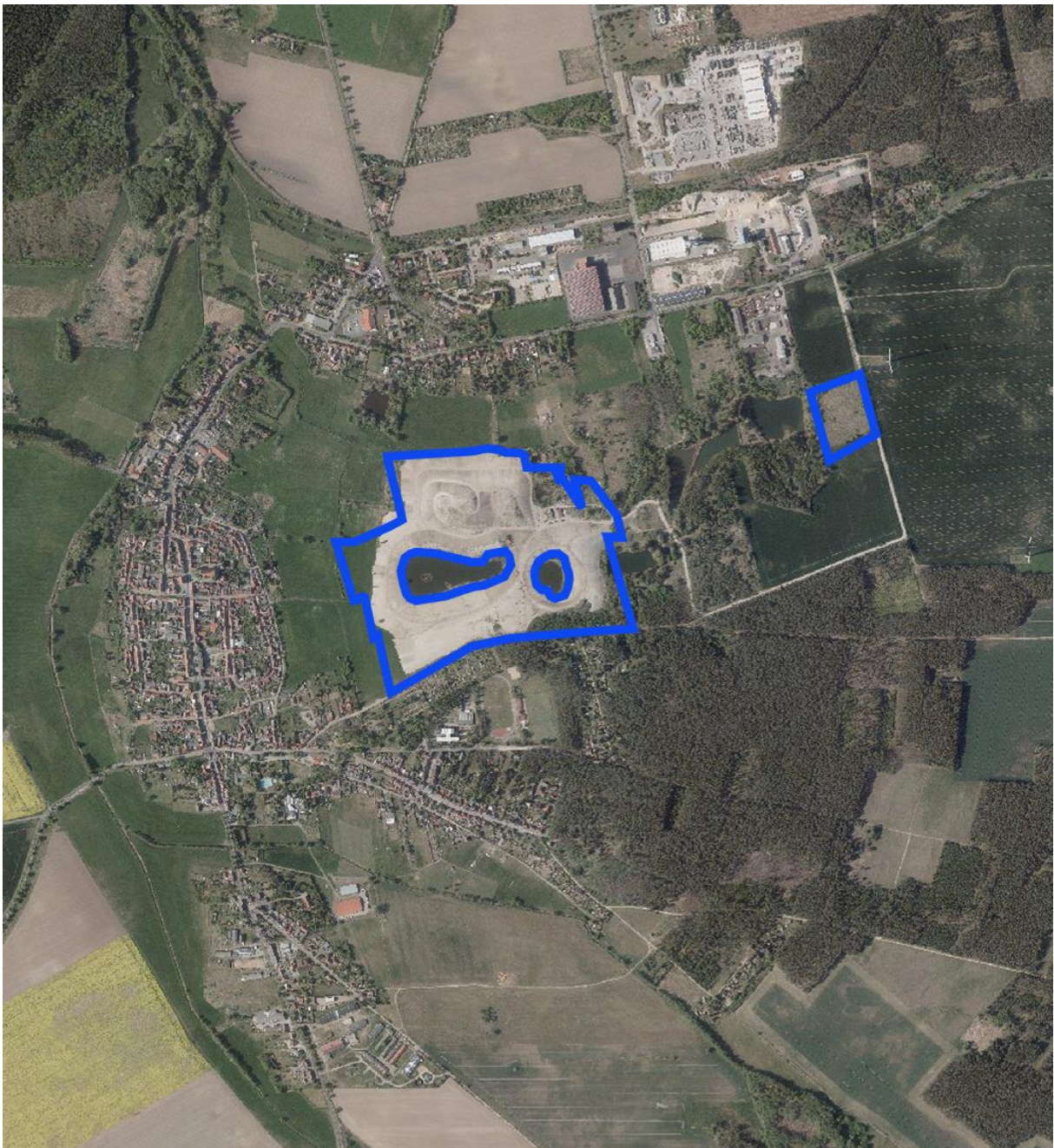


Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich



Abbildung 4: Fotos, Quelle Bruckbauer & Hennen GmbH

### 2.3. Geltendes Planungsrecht

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist zurzeit baurechtlich nicht möglich.

Erst durch die Aufstellung des Bebauungsplanes können die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Darüber hinaus wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

### 2.4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die Friedhofstraße erschlossen. Dies ist nur in Teilen ausgebaut.

Da für die vorgesehene Nutzungsart nur während der Bauphase mit motorisiertem Verkehr zu rechnen ist, reicht diese Erschließung aus.

### 2.5. Technische Infrastruktur/Leitungen

Ein Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz ist aufgrund der baulichen Nutzung nicht erforderlich. Der erzeugte Strom wird abgeleitet.

Südlich des Geltungsbereiches – Teil A verläuft eine Gasleitung. Der Schutzbereich von 10 m ragt in den Geltungsbereich. Hier wurde die Baugrenze entsprechend angepasst. Eine Überbauung des Schutzbereiches erfolgt nicht.

### 2.6. Bergbau

Die ehemalige Abbaufäche soll einer Nachnutzung mit einer Solaranlage zugeführt. Der entsprechende Abschlussbetriebsplan sieht diese Nachnutzung vor.

### 2.7. Naturschutz, Wasser, Umwelt

**Naturschutz:** Das Plangebiet ist nicht von Schutzgebietsregelungen betroffen. Die Flächen in baurechtlichen Außenbereich unterliegen sowohl der Eingriffsregelung § 13 BNatSchG, ebenso kommt der § 44 BNatSchG zur Anwendung. In etwa 400 m westlicher Richtung beginnt der Naturpark Hoher Fläming. LSG und FFH befinden sich in noch größerer Entfernung.

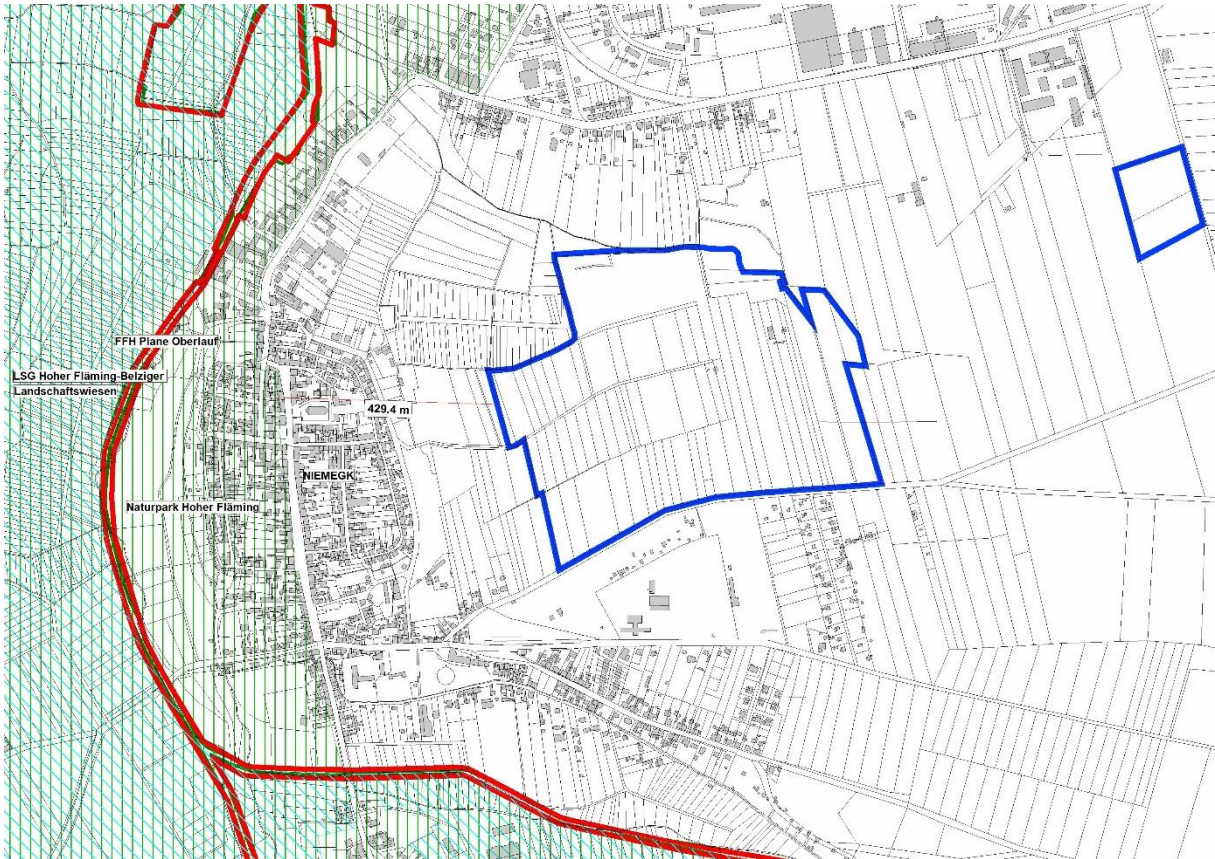


Abbildung 5: Schutzgebiete im Umkreis des Geltungsbereiches

**Oberflächengewässer:** Im Geltungsbereich befinden sich keine Stand- oder Fließgewässer. Die vorhandenen Restlöcher sind aus dem Geltungsbereich ausgespart. Das Plangebiet ist ebenfalls kein Überschwemmungsgebiet.

**Wasserschutzgebiete:** Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

**Waldflächen:** Das Plangebiet grenzt an Waldflächen. Die Waldränder haben eine wichtige Bedeutung für die Stabilität des angrenzenden Waldbestandes bei starkem Wind. Die Luftströmung wird durch das Höhenprofil und die Vegetationsdichte am Waldrand entscheidend beeinflusst. Daher ist der Erhalt des Waldrandes (Trauf) von großer Bedeutung und wird durch einen Abstand von 15 m zwischen Wald und Baugrenze berücksichtigt.

## 2.7. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Bodendenkmale. Diese befinden sich in ausreichendem Abstand.

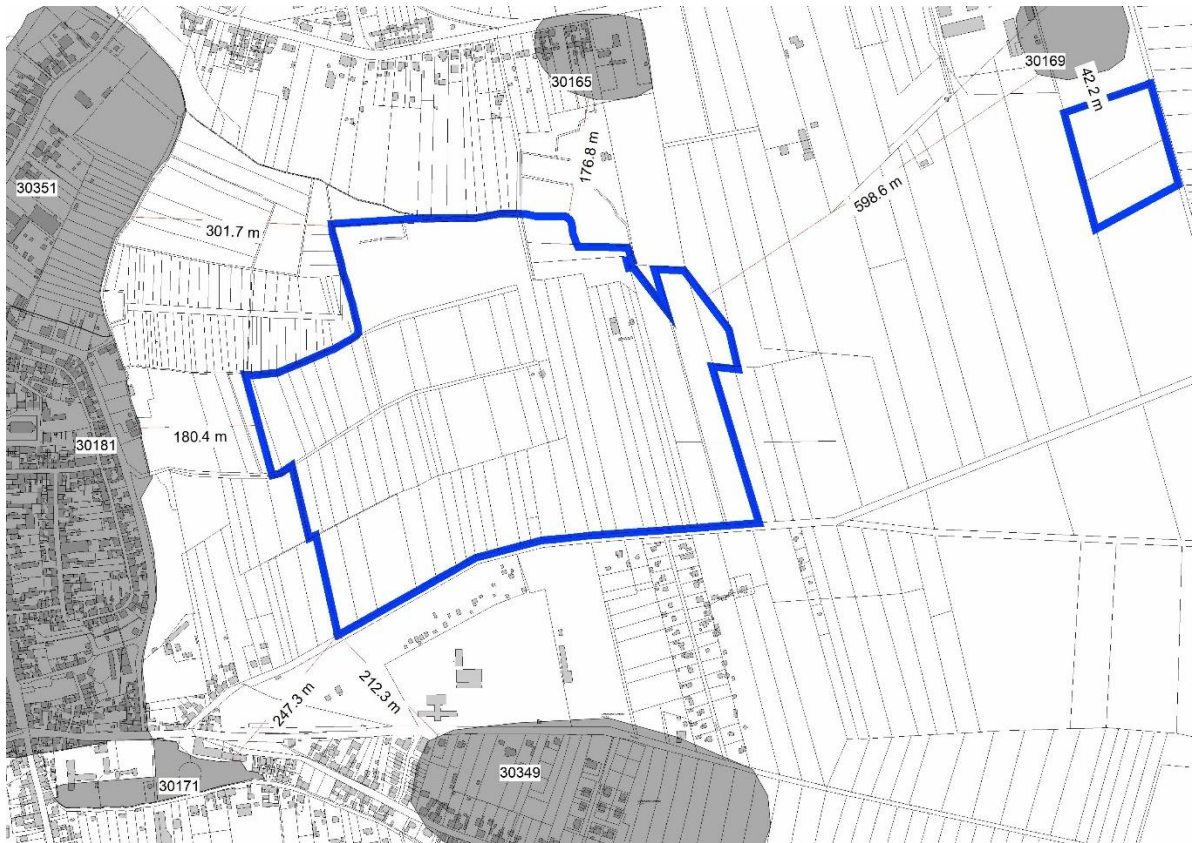


Abbildung 6: Bodendenkmale im Umkreis des Geltungsbereiches

### 3. Planerische Ausgangssituation

#### 3.1. Baugesetzbuch und EEG 2023

Die Bedeutung erneuerbarer Energien im BauGB wurde durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ gestärkt.

Mit der Gesetzesänderung wird der Handlungsspielraum von Städten und Gemeinden hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien erweitert. War also schon vorher die Nutzung erneuerbarer Energie als politische Zielsetzung in einer Abwägung gemäß BauGB zu berücksichtigen, so ist jetzt die politische Verantwortung der Städte und Gemeinden zur Forcierung dieser Politik hervorgehoben.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern. In § 2 des Gesetzes wird festgelegt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

#### 3.2. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

##### **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Im LEP HR wird unter dem Grundsatz (G) 5.10 für die Nachnutzung von Konversionsflächen die Nutzung als Standort für Solarenergie/ Photovoltaik vorgeschlagen:

„Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.“

Gemäß Grundsatz (G) 6.2 Freiraumentwicklung soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Festlegungskarte des LEP HR trifft keine Festsetzungen für das Plangebiet. Die Planung steht nicht im Widerspruch zur Raumplanung.

##### **Regionalplan Havelland-Fläming**

Die Regionalplanung stellt die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region dar. Regionalpläne konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm/-plänen und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist nach dem Inkrafttreten der Urteile des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 unwirksam geworden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung sowie den zugehörigen Umweltbericht gebilligt und die Eröffnung

des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur RegBkPIG beschlossen.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17.11.2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07.12.2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

In der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 26.06.2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt.

Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen für den 2. Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen.

Für das Plangebiet sind nach dem aktuellen Arbeitsstands des 2. Entwurfs des Regionalplans keine Festlegungen vorgesehen.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft. Für das Amt Niemegk wurde der Ortsteil Niemegk als Grundfunktionaler Schwerpunkt gemäß Z 3.3 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Planungsregion Havelland-Fläming festgelegt.

### 3.3. Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark

Der Landschaftsrahmenplan Potsdam - Mittelmark sieht im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet die Entwicklung von Bergbauflächen zu Lebensräumen für Arten der Gewässer, Rohbodenstandorte und Sukzessionsflächen vor.

Der weitere Bereich wird als Kalt- und Frischluftbahn definiert.

### 3.4. Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan Niemegk (2008) stellt das Plangebiet - Teil A vorrangig als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dar. Weiterhin werden die Flächen als Grünflächen, Sonderbaulichen, Gewerbeflächen, Wohnbauflächen, Waldflächen und Wasserflächen dar. Die Flächen sind durch mehrere Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft belegt. Der Teil B wird als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

Gegenwärtig wird der Gesamtflächennutzungsplan für die Stadt Niemegk neu erarbeitet. Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat in seiner Sitzung am 06. September 2022 den Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gefasst und am 14. November 2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser wird die gegenständliche Planung berücksichtigen, auch wenn der Vorentwurf (Januar 2025) entsprechende Inhalte noch nicht dargestellt hat. Im Vorentwurf werden die Flächen vorrangig als Flächen für Landwirtschaft und der Teil A als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Der südliche Randbereich wird als konfliktreiche Prüffläche für Wohnen bedacht.

Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans ist demnach nicht erforderlich.

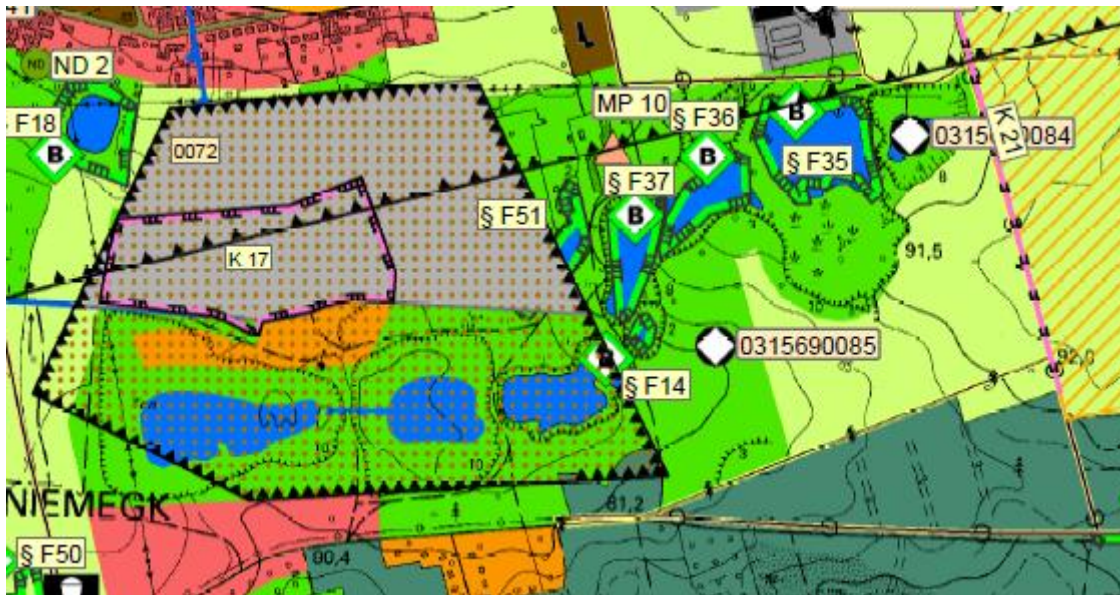


Abbildung 7: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP 2008

### 3.5. Sonstige städtebauliche Planungen der Stadt

Städtebauliche Entwicklungskonzepte liegen für das Plangebiet nicht vor.

### 3.6. Benachbarte Bebauungspläne

Im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entfalten keine weiteren Bauleitpläne Rechtskraft.

#### 4. Entwicklung der Planungsüberlegung

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich bei Teil A um ein aufgegebenes Tonabbaugebiet. Im Zuge des langjährigen Abbaus dieses Baumaterials sind sogenannte Tontstiche entstanden. Diese Tontstiche sind aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Die durch den Abbau entstandenen Wälle sind in besonderem Maße für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet. Die Zufahrt zu den Tontstichen soll weiterhin möglich bleiben. Teil B umfasst ein Brachfläche östlich des Abbaubereiches.

Die Belegung ist in Südausrichtung geplant. Der nördliche Hang im Teil A wird aus diesem Grund nicht belegt. Insgesamt werden in Teil A und B etwa 40.000 Module mit einer Leistung von 25.000 kWp installiert.

### Verschattung - Gestell 3x14 - 17° Canadian Solar CS7N

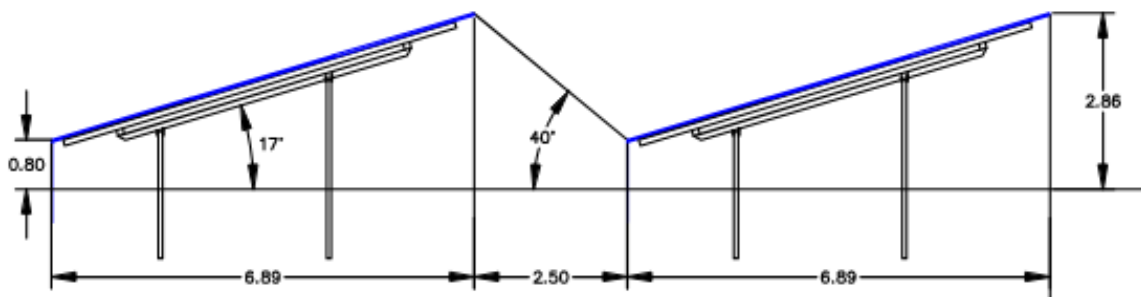


Abbildung 8: Skizze der Konstruktion der Module, Quelle: Enertek

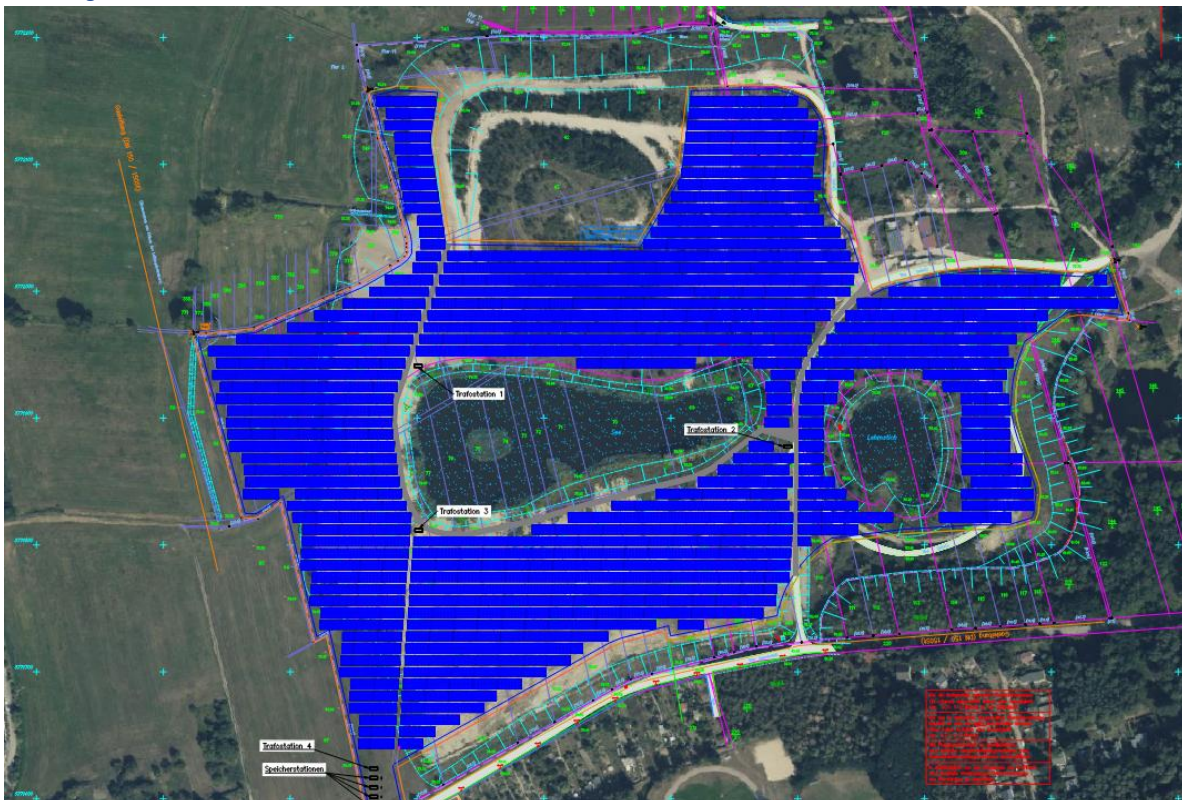


Abbildung 9: Belegungsplan, Teil A; Quelle: Enertek



Abbildung 10: Belegungsplan, Teil B; Quelle: Enertek

## II. Planinhalt

### 5. Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Ziel ist es, Flächen für die Gewinnung von Sonnenenergie planungsrechtlich zu sichern.

### 6. Begründung der Festsetzungen

#### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet für Solarenergie (SO mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“)

**Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „SO PV 1 und 2“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.**

**Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.**

**Im SO PV 1 und 2 sind zulässig**

- **Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),**
- **Betriebs-, Transformatoren- und Nebengebäude sowie Speichermedien, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,**
- **Zufahrten und Wartungsflächen.**

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von insgesamt ca. 29 ha geplant. Um diese Nutzung zu ermöglichen, werden die Flächen im Geltungsbereich überwiegend als „Photovoltaikanlage“ (SO PV 1 und 2) gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Im Sondergebiet sind sämtliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Strom aus Solarenergie im Zusammenhang stehen, zulässig.

Der § 14 BauNVO regelt die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Hierzu zählen Betriebs-, Transformatoren- und Nebengebäude sowie Speichermedien sowie Zufahrten und Wege oder Nebenanlagen, die u.a. für die Versorgung eines Baugebiets mit Energie (z.B. Strom, Gas, Wärme, Wasser) oder zur Abwasserentsorgung notwendig sind.

#### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

**Die maximale Grundflächenzahl wird im SO PV 1 und 2 mit 0,6 festgesetzt. Die Ermittlung der GRZ erfolgt bezogen auf die als SO PV 1 und 2 festgesetzten-Flächen. Die mögliche Überschreitung der GRZ um 50 v.H. wird ausgeschlossen.**

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundstücksfläche maßgeblich. Der Anteil der horizontalen überdeckten Modulfläche darf 60 % der bebaubaren Fläche nicht überschreiten (GRZ 0,6).

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B. Hauptgebäude, Garagen und Stellplätze mit Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Tiefgaragen und sonstige unterirdische Anlagen.

In § 17 Abs. 1 BauNVO wird die Obergrenze der Grundflächenzahl in Sondergebieten auf 0,8 festgesetzt. Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt.

Die GRZ ermittelt sich damit durch die übertraufte Fläche der Solarmodule in senkrechter Projektion. Der Versiegelungsgrad des Grundstückes wird aber deutlich unter 5 % liegen.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt werden, sondern als extensives Grünland genutzt werden.

Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden und die Errichtung der Wechselrichter und Trafogebäude hervorgerufen.

Dieser Versiegelungsgrad soll möglichst geringgehalten werden. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

#### Höhe der baulichen Anlagen

**Die Baulichen Anlagen dürfen in den SO PV 1 und 2 eine Gesamthöhe von 4,00 m über der innerhalb der Bau- fenster festgesetzten Höhenpunkte nicht überschreiten.**

**Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO gilt die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen nicht für technische Aufbauten wie Antennen, Masten, Anlagen zur Speicherung oder Transformatorenanlagen.**

**Hinweis: Der untere Bezugspunkt sind die in den SO PV 1 und 2 eingetragenen gemessenen Vermessungs- punkte nach NHN im DHHN 2016. Die tatsächliche Geländeoberfläche liegt zwischen 73,04 m und 90,85 m über NHN im DHHN 2016.**

Bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes wird eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Baulichen Anlagen dürfen eine Gesamthöhe von 4 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Gelände- oberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche gemäß § 2 Abs. 12 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Höhenbezugspunkt für die festgesetzten Höchstmaße der baulichen Anlagen ist die vorhandene Geländehöhe, die auf der Planzeichnung eingetragen ist.

#### 6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Das SO PV 1 und 2 wird von einer Baugrenze umschlossen (§ 23 Abs. 3 BauNVO), die in den entsprechenden Abschnitten einen Abstand zur Plangebietsgrenze von 3 m und zum Wald von 15 m aufweist. Photovoltaik-Anla- gen und Photovoltaik-Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Somit ist eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich.

#### 6.4 Grünfläche

Die im Plan festgesetzte Grünfläche ist öffentlich.

Sie dienen gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Land- schaft bzw. Erhalt von Bäumen und Sträuchern.

#### 6.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land- schaft

Die festgesetzten Maßnahmen dienen insbesondere dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Sie sollen im Wesentlichen eine Minderung der Versiegelung bewirken und Habitatstruk- turen für örtliche Pflanzenarten und Tierpopulationen schaffen.

**In den Sondergebieten (SO PV 1 und 2) darf die Versiegelung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließ- lich ihrer im Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß textl. Festsetzung 1 und gemäß § 12 und 14 BauNVO nur maximal 5 von Hundert der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.**

Ziel dieser Festsetzung ist, den Versiegelungsgrad im Sonstigen Sondergebiet möglichst gering zu halten. Die tat- sächliche Versiegelung ist innerhalb einer Freiflächenphotovoltaikanlage sehr gering, da Modultische im Allge- meinen aufgeständert werden und mittels Rammpfosten im Boden verankert werden. Um einen derartigen

schonenden Umgang mit dem Boden zu garantieren, erfolgt eine dem-entsprechende Festsetzung zum Versiegelungsgrad in den Sonstigen Sondergebieten.

**Die Befestigung von Wartungswegen, Bewegungsflächen, Zufahrten und Stellplätzen gemäß § 12 und 14 BauNVO ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z.B. Schotterdecke) herzustellen.**

Um die Versiegelung im Plangebiet möglichst gering zu halten, sind Wege und Stellplatzflächen wasserdurchlässig zu gestalten.

**Die nicht bebauten Flächen im SO „Freiflächenphotovoltaikanlage“ sind als Dauergrünland zu entwickeln. Das Dauergrünland ist durch Ansaat mit einer zertifizierten, regional-angepassten Saatgutmischung zu entwickeln, welche sich aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern zusammensetzt. Die unter Hinweise aufgeführter Saatgutmischung wird empfohlen. Der Einsatz von Pestiziden und organischen sowie mineralischen Düngern ist unzulässig.**

Bei der im Geltungsbereich festgesetzten Sonderbaufläche handelt es sich gegenwärtig um Abraumbereiche/ Brachflächen. Eine standortangepasste Ansaat leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der örtlichen Pflanzenarten sowie der an sie angepassten Tierpopulation leisten.

Um die Nahrungsverfügbarkeit für die Brutvögel und andere Arten sicherzustellen, ist unter und zwischen den Modultischen sowie im dafür festgesetzten Bereich Dauergrünland eine hochwertige Grünstruktur durch Aussaat einer regionaltypischen Saatgutmischung anzulegen.

Die entsprechend festgesetzten Bereiche sind 1x jährlich im Herbst (ab September) zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Die Mahdhöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten. Alternativ ist eine Pflege durch extensive Beweidung möglich – diese darf jedoch nur extensiv und wechselnd erfolgen, eine Standbeweidung ist nicht zielführend. Die Regelungen sind innerhalb eines städtebaulichen Vertrages rechtlich zu sichern.

Die Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutperioden (Brutperiode: März bis September) durchzuführen.

Um die Regelungen des § 44 BNatSchG zu beachten sind innerhalb der Brutperiode von März bis September keine Baumaßnahmen oder vorbereitenden Baumaßnahmen zulässig.

## 6.6 Flächen zum Anpflanzen bzw. für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Bestehende landschaftsstrukturierende Elemente sollen erhalten bleiben und gleichzeitig als Sichtschutz bzw. als Abgrenzung zu Landschaft dienen.

**In den mit M 1 gekennzeichneten Flächen sind die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten.**

Hierbei handelt es sich um bereits aufgegangene Vorwaldstrukturen und Gehölze, die langfristig erhalten bleiben sollen.

**In den mit M 2 gekennzeichneten Flächen sind als Gewässerrandstreifen zu entwickeln. Je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist ein Baum der Qualität 18/20 sowie 2 Sträucher der Qualität 60/80 in Gruppe zu pflanzen. Es sollten Gehölze aus der Liste der empfohlenen Baum- und Straucharten verwendet werden.**

Das Anlegen neuer Ufergehölze bzw. das Verdichten vorhandener Gehölzstreifen dient vorwiegend der Beschattung des Gewässers und vermindert damit ein zu starkes Pflanzenwachstum im Bereich der Gewässersohle. Zudem erlangt der gesamte Uferbereich eine Aufwertung als Lebensraum für die Flora und Fauna.

**In der mit M 3 gekennzeichneten Fläche ist eine (landschaftsraumtypische) Feldhecke anzulegen. Je 50 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ein Baum der Qualität 18/20 sowie 10 Sträucher der Qualität 60/80 zu pflanzen. Es sollten Gehölze aus der Liste der empfohlenen Baum- und Straucharten verwendet werden.**

Im Westen soll als Abgrenzung zur Ortslage eine dichte Feldhecke entstehen. Die Feldhecke dient gleichzeitig als Ausgleich für Eingriffe in Boden und Gehölzstrukturen (SO PV 2).

## 6.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

**Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkte. Einfriedungen haben einen Abstand von mindestens 20 cm zum Boden einzuhalten. Im Falle einer Beweidung kann die Einzäunung wolfsicher mit Untergrabschutz ausgebildet werden. Stacheldraht ist im bodennahen Bereich auszuschließen.**

**Hinweis: Der untere Bezugspunkt sind die eingetragenen gemessenen Vermessungspunkte nach NHN im DHHN 2016. Die tatsächliche Geländeoberfläche liegt zwischen 73,04 m und 90,85 m über NHN im DHHN 2016.**

Aus versicherungstechnischen Gründen ist die Photovoltaikanlage einzufrieden. Um Kleinsäuern die Querung der Anlagen zu ermöglichen bzw. auch als Nahrungshabitat nutzbar zu machen, ist ein entsprechender Abstand des Zauns zum Boden (20 cm) einzuhalten. Stacheldraht ist in der Konsequenz am bodennahen Bereich zum Schutz der Tiere auszuschließen.

## 6.8 Löschwasser/ Brandschutz

Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 96 m<sup>3</sup>/h für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Bewegungsflächen und ggf. mehr als eine Zufahrt sind aus brandschutztechnischer Sicht notwendig.

Die Löschwasserversorgung muss durch den Vorhabenträger sichergestellt werden (Städtebaulicher Vertrag).

## 6.9 Städtebaulicher Vertrag

Für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie hinsichtlich des Brandschutzes ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

6.10 Flächenbilanz

<b>Geplante Nutzung TEIL A</b>	<b>Gesamtfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>unversiegelte Flä- che in m<sup>2</sup></b>	<b>versiegelte Flächen in m<sup>2</sup></b>
<b>Unversiegelte Flächen</b>			
Grünfläche	32.420	32.420	
<i>dv. M 1</i>	<i>18.591</i>	<i>18.591</i>	
<i>dv. M 2</i>	<i>11.498</i>	<i>11.498</i>	
<i>dv. M 3</i>	<i>2.331</i>	<i>2.331</i>	
Waldfläche	19.882	19.882	
<b>Versiegelte Flächen</b>			
Sonstiges Sondergebiet <i>SO PV 1</i>	215.541	204.764	10.777
<b>Summe</b>		<b>257.132</b>	<b>11.508</b>
<b>Gesamtfläche des Plange- bietes in m<sup>2</sup></b>		<b>268.643</b>	

<b>Geplante Nutzung TEIL B</b>	<b>Gesamtfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>unversiegelte Flä- che in m<sup>2</sup></b>	<b>versiegelte Flächen in m<sup>2</sup></b>
<b>Unversiegelte Flächen</b>			
Grünfläche	6.076	6.076	
<i>dv. M 1</i>	<i>6.076</i>	<i>6.076</i>	
Waldfläche	2.777	2.777	
<b>Versiegelte Flächen</b>			
Sonstiges Sondergebiet <i>SO PV 2</i>	14.069	13.366	703
<b>Summe</b>		<b>22.147</b>	<b>769</b>
<b>Gesamtfläche des Plange- bietes in m<sup>2</sup></b>		<b>22.922</b>	

## B. Verfahren

Scoping	mit Schreiben vom 01.12.2022
Aufstellungsbeschluss:	28.03.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschluss	

## C. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Arbeitshilfe Bebauungsplanung 2022, 1. Überarbeitete und erweiterte Neuauflage (Dezember 2022)

## D. Anlagen

### 10. Textliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

SO PV 1 und 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Art der Nutzung wird für das Gebiet der Photovoltaikanlage als Sondergebiet „SO PV 1 und 2“ nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Als zulässig festgesetzt werden all jene baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung stehen.

Im SO PV 1 und 2 sind zulässig

- Modultische mit Solarmodulen (Photovoltaikanlagen),
- Betriebs-, Transformatoren- und Nebengebäude sowie Speichermedien, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,
- Zufahrten und Wartungsflächen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

SO PV 1 und 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

##### 2.1 Grundflächenzahl

Die maximale Grundflächenzahl wird im SO PV 1 und 2 mit 0,6 festgesetzt. Die Ermittlung der GRZ erfolgt bezogen auf die als SO PV 1 und 2 festgesetzten-Flächen. Die mögliche Überschreitung der GRZ um 50 v.H. wird ausgeschlossen.

##### 2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Baulichen Anlagen dürfen in den SO PV 1 und 2 eine Gesamthöhe von 4,00 m über der innerhalb der Bau-fenster festgesetzten Höhenpunkte nicht überschreiten.

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO gilt die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen nicht für technische Aufbauten wie Antennen, Masten, Anlagen zur Speicherung oder Transformatorenanlagen.

Hinweis: Der untere Bezugspunkt sind die in den SO PV 1 und 2 eingetragenen gemessenen Vermessungs-punkte nach NHN im DHHN 2016. Die tatsächliche Geländeoberfläche liegt zwischen 73,04 m und 90,85 m über NHN im DHHN 2016.

#### 3. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Plan festgesetzte Grünfläche ist öffentlich.

#### 4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

4.1 In den Sondergebieten (SO PV 1 und 2) darf die Versiegelung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich ihrer im Sondergebiet zulässigen Nebenanlagen gemäß textl. Festsetzung 1 und gemäß § 12 und 14 BauNVO nur maximal 5 von Hundert der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.

4.2 Die Befestigung von Wartungswegen, Bewegungsflächen, Zufahrten und Stellplätzen gemäß § 12 und 14 BauNVO ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart (z.B. Schotterdecke) herzustellen.

4.3 Die nicht bebauten Flächen im SO „Freiflächenphotovoltaikanlage sind als Dauergrünland zu entwickeln. Das Dauergrünland ist durch Ansaat mit einer zertifizierten, regional-angepassten Saatgutmischung zu entwickeln, welche sich aus 70 % Gräsern und 30 % Kräutern zusammensetzt. Die unter Hinweise aufgeführter Saatgutmischung wird empfohlen. Der Einsatz von Pestiziden und organischen sowie mineralischen Düngern ist unzulässig.

4.4 In den mit M 1 gekennzeichneten Flächen sind die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten.

Hierbei handelt es sich um bereits aufgegangene Vorwaldstrukturen und Gehölze, die langfristig erhalten bleiben sollen.

4.5 In den mit M 2 gekennzeichneten Flächen sind als Gewässerrandstreifen zu entwickeln. Je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist ein Baum der Qualität 18/20 sowie 2 Sträucher der Qualität 60/80 in Gruppe zu pflanzen. Es sollten Gehölze aus der Liste der empfohlenen Baum- und Straucharten verwendet werden.

4.6 In der mit M 3 gekennzeichneten Fläche ist eine (landschaftsraumtypische) Feldhecke anzulegen. Je 50 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ein Baum der Qualität 18/20 sowie 10 Sträucher der Qualität 60/80 zu pflanzen. Es sollten Gehölze aus der Liste der empfohlenen Baum- und Straucharten verwendet werden.

4.7 Im SO PV 1 sind zwei Feldlerchenschutzstreifen anzulegen. Die Schutzstreifen haben eine Breite von mindestens 5 m. Die Lage und Länge der Streifen ist so zu wählen, dass sie: a) zentral in der Fläche liegen und damit den

größtmöglichen Abstand zu Waldkanten und anderen Vertikalstrukturen aufweisen, b) der ungefähren Lage der ursprünglichen Revierzentren entsprechen, c) eine Länge von mindestens 80 m pro Revier abdecken.

## 5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 i.V.m.§ 87 Abs. 9 BbgBO)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m bezogen auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkte. Einfriedungen haben einen Abstand von mindestens 20 cm zum Boden einzuhalten. Im Falle einer Beweidung kann die Einzäunung wolfsicher mit Untergrabschutz ausgebildet werden. Stacheldraht ist im bodennahen Bereich auszuschließen.

Hinweis: Der untere Bezugspunkt sind die eingetragenen gemessenen Vermessungspunkte nach NHN im DHHN 2016. Die tatsächliche Geländeoberfläche liegt zwischen 73,04 m und 90,85 m über NHN im DHHN 2016.

### Hinweise

#### Liste empfohlener Baum- und Straucharten

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea s.l.</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Lonicera x ylostium</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Malus sylvestris agg.</i>	Wild-Apfel
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe
<i>Pyrus pyraeaster agg.</i>	Wild-Birne
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina agg.</i>	Artengruppe Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera agg.</i>	Artengruppe Hecken-Rose
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

#### Saatgutmischung

Gräser		%
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras	2,0
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	2,0
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Ruchgras	3,0
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	3,0
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	5,0
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	5,0
<i>Festuca rubra subsp. rubra</i>	Rot-Schwingel	19,0
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras	3,0
<i>Poa annua</i>	Schmalblättrige Rispe	14,0
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispe	14,0
Leguminosen		

Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	2,5
<b>Kräuter</b>		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	3,0
Centaurea cyanus	Kornblume	3,0
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	1,0
Cichorium intybus	Wegwarte	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	3,0
Galium album	Weißes Labkraut	2,0
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,5
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	0,5
Leucanthemum ircutianum	Zahnöhrchen-Margerite	4,0
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	1,5
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	3,0
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	3,0
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	1,0
Scorzonera autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,5
Stellaria media	Gras-Stemmiere	0,5
Summe		100,0